

37. Genügt es zur Begründung der Berufung, wenn die Berufungsschrift im Texte nur die Erklärung der Berufungseinlegung und daneben in Verbindung mit der Bezeichnung der Parteien und der Akten auch eine Angabe über den Streitgegenstand enthält?

33D. § 519 Abs. 3 Nr. 1.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 3. November 1926 i. S. W. (Bekl.) w. U. u. Gen. (Rl.). VB 20/26.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Kammergerichts, durch den seine Berufung wegen Nichteinhaltung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen worden war, wurde als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdeführer hat rechtzeitig Berufung eingelegt gegen das Urteil des Landgerichts, durch das er verurteilt war, den Klägern ein Grundstück herauszugeben, in ihre Wiedereintragung als Eigentümer zu willigen und eine von ihm herbeigeführte Belastung des Grundstücks zur Löschung zu bringen. Seine Berufungsschrift enthielt außer der Angabe der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten, des Aktenzeichens und des Streitgegenstandes (Herausgabe eines Grundstücks) nur die Erklärung der Berufungseinlegung, dagegen weder Berufungsanträge, noch die Angabe neuer Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden, die geltend gemacht werden sollten. Ein formulierter Berufungsantrag und eine als Berufungsbegründung bezeichnete Eingabe folgten erst nach Ablauf eines Monats seit Einlegung der Berufung nach, ohne daß die Frist verlängert worden wäre.

Die Wahrung der Frist für die Begründung der Berufung hängt hiernach davon ab, ob anzuerkennen ist, daß schon in der Berufungsschrift den für die Begründung geltenden Vorschriften des § 519 Abs. 3 33D. genügt ist. Das Kammergericht hat dies wegen Fehlens eines bestimmten Berufungsantrags oder sonstigen sicheren Anhalts für den Umfang der beabsichtigten Aufhebung des ersten Urteils verneint. Demgegenüber weist die Beschwerde erneut darauf hin, daß der Angabe, Streitgegenstand sei

die Herausgabe eines Grundstücks, mit Sicherheit die Absicht der Anfechtung im ganzen Umfange zu entnehmen gewesen sei; denn die Herausgabe des Grundstücks habe den umfassendsten Teil des Klagenspruchs gebildet, dessen Ablehnung notwendig die Weigerung der Wiederumschreibung des Grundstücks und der Löschung der Hypothek mitumschlossen habe. Dem ist aber schon deshalb nicht beizutreten, weil in der mit der Parteienbezeichnung und dem Aktenzeichen verbundenen, offensichtlich aus dem Kopf des angefochtenen Urteils entnommenen und vom sachlichen Inhalt der Berufungsschrift durch den Platz auf der linken Seite des Schriftstücks auch äußerlich getrennten Angabe über den Streitgegenstand nur eine Angabe zur äußeren Kennzeichnung der Streitfache, nicht aber eine Angabe darüber erblickt werden kann, in welchem Umfange die Anfechtung des ersten Urteils beabsichtigt werde. Mit Recht hat das Berufungsgericht aber auch angenommen, daß aus der Berufungsschrift, selbst bei Berücksichtigung der vorerwähnten Angabe, zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, keineswegs aber die von der Rechtsprechung beim Fehlen eines bestimmt gefaßten Antrags immerhin erforderliche Sicherheit über den Umfang der beabsichtigten Anfechtung des Urteils gewonnen werden konnte (ZB. 1926 S. 814 Nr. 13, S. 1562 Nr. 11). Die Anführung nur eines von den drei Klagensprüchen würde, wenn man ihr überhaupt nach der bezeichneten Richtung Bedeutung beimessen wollte, Zweifel über den Umfang der Berufung Raum gelassen haben. Damit steht auch nicht im Widerspruch, daß in dem Beschluß des Senats vom 3. Juli 1926 V 75/26 angenommen worden ist, beim Fehlen einer bestimmten Angabe über den Umfang der Anfechtung müsse für die Gebührenberechnung die Vorentscheidung soweit als angefochten gelten, wie sie dem Anfechtenden nachteilig sei. Denn dort handelte es sich um eine aus der unbeschränkten Revisionsseinlegung zum Zwecke der Gebühreneinforderung zu folgernde bloße Annahme, hier aber ist nach der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Gewißheit darüber zu verlangen, in welchem Umfang die Berufung verfolgt werden soll. Hier genügte daher die Berufungsschrift dem genannten Erfordernis um so weniger, als darin die zur Aufnahme des Antrags bestimmten Teile des Vorbruchs ausdrücklich durchstrichen waren.